

Sozialarbeit



Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 1,- RM. Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 4 • 38. Jahrgang

Berlin, den 23. Januar 1932

Gewerbliche Vorschau 1932

II. Ausichten

„Ein armes Land muß billig sein!“ Mit diesem bekanntgewordenen Ausspruch des antierenden deutschen Reichszanzlers ist die Richtung gekennzeichnet, nach der hin der allgemeine Lohnabbau sich auswirken soll. Der Lohnabbau ist, wenigstens in seiner Begründung, eine exportpolitische Maßnahme, die den exportierenden deutschen Wirtschaftszweigen die Möglichkeit geben will, ihren Export durch verbilligte Preise zu erweitern oder doch zumindest den bisherigen Umfang zu behaupten. Wie aber wirkt sich diese Maßnahme auf jene Industrien und Gewerbe aus, deren Erzeugnisse restlos oder fast ausschließlich auf dem Inlandsmarkt abgesetzt werden müssen? Eine Frage, die auf das graphische Gewerbe angewendet werden muß, denn seine Absatzmöglichkeiten bleiben fast ausschließlich auf den Inlandsmarkt beschränkt. (Der gewerbliche Gesamtumsatz bezifferte sich z. B. für das Jahr 1929 auf schätzungsweise 1,1 Milliarden Reichsmark, während der Wert der Ausfuhr nicht sehr wesentlich über 50 Millionen Reichsmark lag.) Hier werden sich jene nachteiligen Wirkungen des Lohnabbaus, die von den Gewerkschaften seit jeher warnend vorausgesagt worden sind, in denkbar starkem Maße einstellen, denen Möglichkeiten einer Abfederung so gut wie überhaupt nicht gegenüberstehen.

Die gewerblichen Unternehmer sind in Verganzenheit und Gegenwart allzu löschfertig an der gewichtigen Tatsache vorübergegangen, daß die Erzeugnisse des graphischen Gewerbes zum überwiegenden Teile von den Bevölkerungskreisen abgenommen werden, die auf Lohn- und Gehaltseinkommen angewiesen sind. Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß die Produktion von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, also jener Erzeugnisse, für deren Abnahme in erster Linie die breiten Massen des Volkes in Frage kommen, wertmäßig etwa drei Viertel der gewerblichen Gesamtproduktion ausmacht, während das übrige Viertel auf die Produktion von Geschäftsdrucksachen für Industrie, Handel, Behörden entfällt. Nun gehören aber Bücher, Zeitungen und Zeitschriften durchaus nicht zu jenen Bedürfnissen der breiten Massen, die in jedem Falle so dringlich befriedigt werden müssen, wie etwa Nahrung und Kleidung. Es ist vielmehr als feststehend erwiesen, daß die breiten Massen auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse in erster Linie verzichten, sobald Beschleuderungen der Einkommensverhältnisse zu Einschränkungen zwingen.

Das sind Tatsachen, die wir in der verflochtenen Zeit mit ernster Sorge selbst beobachtet haben, und die statistisch nachgewiesen sind in einem Aufsatz, der ausgerechnet im Lohnsenkungswütigen Organ der gewerblichen Unternehmer veröffentlicht worden ist. (Zeitschrift Nr. 73, Jahrgang 1931: „Das deutsche Druckgewerbe in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise“ von Professor Dr. Ernst Wagemann.) An dieser Stelle trat der Direktor des Instituts für Konjunkturforschung Klipp und Klar den zahlenmäßigen Beweis dafür an, in wie starkem Maße der Verbrauch von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften an die Einkommenshöhen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gebunden ist. Während im Arbeiterhaushalt bei einem Jahreseinkommen von 2300 M. die Ausgaben für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften nur den Betrag von 29,36 M. erreichen, betragen sie bei einem Einkommen von 5000 M. bereits 52,31 M. Im Angestelltenhaushalt werden bei einem Jahreseinkommen von 2700 M. 35,36 M. für die gleichen Zwecke ausgegeben, bei einem Jahreseinkommen von 7700 M. sogar 102,50 M.; ähnlich lauten die Ziffern bezüglich der Beamten. Angefichts dieser Tatsachen hätte man von einem verantwortungsbewußten gewerblichen Unternehmertum eigentlich erwarten dürfen, daß es sich rechtzeitig genug von Lohnpolitischen Tendenzen losgesagt hätte, die dem Gewerbe keinerlei

Vorteile, sondern nur Nachteile zu bringen geeignet sind.

Bei den Erörterungen über die Ausichten des gewerblichen Abzuges spielt vornehmlich im Unternehmertum die Erwartung eine hervorragende Rolle, die (auf Kosten der Arbeitnehmer erfolgte) „Entlastung der Wirtschaft“ werde die Auftraggeber aus den Kreisen der Industrie und des Handels nunmehr in die Lage versetzen, ihre Ausgaben für Geschäftsdrucksachen zu erhöhen und demnach die Auftragsvergebung an das graphische Gewerbe zu erweitern. Wir haben bereits erwähnt, daß die Produktion dieser Erzeugnisse, allerdings einschließlich der Aufträge der Behörden, nur ein Viertel der gewerblichen Gesamtproduktion ausmacht. Rechnet man die Aufträge der Behörden an Geschäftsdrucksachen von diesem Viertel ab und zieht man in Berücksichtigung, daß die Behörden unter dem allgemeinen Druck der Öffentlichkeit zu weitgehenden Ausgaben-einschränkungen gezwungen werden, so wird vollends klar, was die in Frage stehende Erwartung in Wirklichkeit auf sich hat. Mag es als richtig unterstellt werden, daß Handel und Industrie ihre Auftragsvergebung an das Druckgewerbe zukünftig etwas großzügiger gestalten werden, so wird dieses Auftragsplus bis zu einem gewissen Grade wieder aufgehoben durch die Einschränkung der behördlichen Aufträge und bleibt gewaltig hinter dem Ausfall an Produktionsmöglichkeiten zurück, der durch die Verschlechterung der Lage auf dem Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt eintritt.

Wesentlich anders würden sich jedoch die gewerblichen Ausichten gestalten, wenn es gelänge, die deutsche Wirtschaft von der Exportseite her wieder anzufurbeln. Indes ist man sich selbst in maßgeblichen und für die Lohnsenkung verantwortlichen Kreisen darüber im klaren, daß die Lohnsenkung die deutsche Wirtschaft lediglich in die Lage versetzen wird, den bisherigen Umfang ihres Exports für einige Zeit zu behaupten. Darüber aber besteht wohl alleseitig die erforderliche Klarheit, daß lediglich eine Behauptung des Exports im bisherigen Umfange keine Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft, ja nicht einmal eine Unterbindung des fortgeschritten Schrumpfungprozesses zur Folge haben kann. Zudem haben wir gerade im vergangenen Jahre zur Genüge erlebt, daß selbst bei steigenden Ausführüberschüssen die Arbeitslosigkeit ständig gewachsen ist. Wir sehen, daß auch von dieser Seite her eine Wiederanforderung der deutschen Wirtschaft, eine Ausdehnung ihres Produktionsvolumens nicht zu erwarten sein wird, und aus diesem Grunde vermögen wir auch keinesfalls die sicherlich aus psychologischen Gründen verständliche Hoffnung zu teilen, dem Gewerbe werde eine günstige Entwicklung des Exports die erhoffte Rettung bringen.

Wir betrachten es als eine Pflicht, der Kollegenchaft zu sagen, daß auch das Jahr 1932 keine Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, darüber hinaus jedoch infolge der verhängnisvollen Lohnpolitik des gewerblichen Unternehmertums eine zufällige Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftslage bringen wird. Die gewerblichen Unternehmer werden erleben, daß sie die Entlastung der Lohnkonten mit einem Zusammenschmelzen der Auftragsengänge zu bezahlen haben, und vielleicht wird ihnen dann endlich die Einsicht kommen, wofür eminente praktische Bedeutung der gewerkschaftlichen Kaufkrafttheorie innewohnt. Nach allen Erfahrungen aus der Vergangenheit steht jedoch eher zu erwarten, daß sie zu gegebener Zeit erneut versuchen werden, die selbst provozierten wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch weitere Lohnabbauaktionen zu überbrücken. Damit wird sicher zu rechnen sein. Wenn dann die Front der gewerblichen Gewerkschaften irgendwelche Kläden aufweist, dann wird die Kollegenchaft in Abgründe des sozialen Daseins hineingestofen, aus denen es kaum noch ein Entrinnen gibt.

„Zeitraubender Luxus“

Wenn in Deutschlands öffentlicher Verwaltung gespart werden soll, dann setzt man eine Kommission ein. Diese wählt in der Regel sehr schnell an und folget demzufolge viel Geld. Nun müssen die teuren Mitglieder solcher Kommissionen ihre Exzessberechtigung beweisen, was sie durch „eingebende“, meist sehr lange dauernde Untersuchungen tun. Das Ergebnis solcher Untersuchungen ist dann meistens ein dicker Bericht, der, um im modernen Amtsdeutsch zu reden, „eine Fülle beachtlicher Vorschläge“ enthält. So meinen wenigstens seine Verfasser. Was in Wirklichkeit oft dabei herauskommt, soll hier an einem Beispiel gezeigt werden.

Da erneut der Reichsparforminister eine Kommission, der er die Aufgabe zueißt, die Arbeitslosenversicherung auf Ersparnismöglichkeiten hin zu untersuchen. Man beginnt damit, die Verhältnisse der Reichshauptstadt zu durchforschen und erstattet Bericht. Von den Vorschlägen, die dieser Bericht enthält, zählt die „Frankfurter Zeitung“ einige auf. Es wird dem Personal der Arbeitsämter nahegelegt, die Dienstzeit besser auszunutzen und nicht zu überflüssigen Dingen zu verwenden. Damit ist nicht etwa gemeint, daß die Angestellten des Berliner Arbeitsamtes während ihrer Dienststunden Skat spielen, sondern man höre und staune, diese erlauben sich den zeitraubenden Luxus, den Arbeitslosen „Guten Tag“ zu sagen. Also die Erwiderung des Grußes ist nach Ansicht der Sparkommission Zeitverschwendung. Ihr Vorschlag geht dahin, das künftig zu unterlassen. Damit verlangen diese weltfremden Bürokraten von den Angestellten und den Arbeitslosen nicht mehr und nicht weniger, als daß diese miteinander nicht wie Kulturmenschen, sondern wie Hottentotten verkehren. Was ihnen einst in der Schule als erste Anstandspflicht beigebracht worden ist, gilt nicht mehr, damit das „Guten-Tag-Sagen“ nicht Zeit frisst. Es wäre der Sparkommission dringend zu empfehlen, einige Beamte mit der Stoppuhr in der Hand beobachten zu lassen, wieviel Sekunden das Aussprechen des Grußes in Anspruch nimmt, und statistisch zu erfassen, wie oft das Büropersonal von dieser häßlichen und überflüssigen Angelegenheit am Tage Gebrauch macht, um so die Gesamtsparsumme berechnen zu können. Freilich kostet die Arbeit der Beamten, davon sind wir überzeugt, hundertmal mehr als die Ersparnis, wenn sich alle Deutschen gegeneinander als Stoffel betragen.

Des weiteren macht die Sparkommission darauf aufmerksam, daß die Arbeitsamtsangestellten zuviel Auskünfte erteilen. Es sei nicht ihre Pflicht, den Arbeitslosen zu sagen, daß es, wenn man ausgesteuert ist, noch eine Kräfte- und Wohlfahrtsunterstützung gibt. Wahrscheinlich sollen dafür — immer aus Ersparnisgründen — eigene Behörden geschaffen werden. Das kommt sicherlich billiger, denn irgendwoher muß es doch wohl der Arbeitslose erfahren, wenn seine wiederholt gefürzte Unterstützung nicht mehr zum Bezuge einer Zeitung reicht. Erfährt er es nicht, dann ist es wahrscheinlich noch besser, denn dann verreckt er, und die Beerbigungskosten sind nicht so hoch wie die dauernd zu zahlenden Unterstüzungen. Im übrigen böten sich dadurch neue Arbeitsgelegenheiten für „Kommissionen zwecks Untersuchung der Ersparnismöglichkeiten im kommunalen Postattungswesen“. Vielleicht nennt man das Ganze sinnigerweise Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Genug des Spottes über verstaubte Altkennaturen. Den Gewerkschaftler treffen diese Altkennuren so nicht, denn der kennt seine Rechte, nicht zuletzt aus seinem Verbandsblatt. Aber sehr einmal, so schägen euch die Menschen ein, die im staatischen Auftrage rationalisieren. In deren Augen seid ihr — na, was denn eigentlich? Jedenfalls keine Menschen. Daltet zusammen, damit ihr nicht zum Spielball von solchen Leuten werdet, wie sie die hier erwähnten „Sparvorschläge“ darinnen, und verhindert, daß auf eure Kosten überflüssige Behörden-überflüssige Berichte machen.

Zehn Jahre gewerkschaftliche Bildungsarbeit in Berlin

Die Berliner Gewerkschaftsschule bestand 1931 zehn Jahre. Da sie die einzige in dieser Art noch bestehende gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist, haben wir allen Grund, ein solches Jubiläum zu feiern. Der Leiter dieser Anstalt, Kollege Fritz Friede, erstattete über die zehnjährige Tätigkeit der Berliner Gewerkschaftsschule einen Bericht, der auf 180 Seiten in äußerst interessanter Weise Werdegang und Entwicklung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit eines Ortsausschusses darlegt. Er ist dem Kollegen Sassenbach, dem „Anregter und Förderer des gewerkschaftlichen Bildungswezens“, gewidmet.

Man beachte, welche Vorformnisse zwischen 1921 und 1931 das Gewerkschaftsleben erschütterten und eine intensive Bildungsarbeit lösten. Friede erklärt die Arbeiterbildung als eine Zweckbildung für den sozialen Kampf, „natürlich nicht in jenem großschichtigen Sinn, wie sich die Karlisten Michniks der rechten und linken radikalen Flügelparteien den Klassenkampf vorstellten“. Die Berliner Gewerkschaftsschule hat zwei Vorgänger. Im Jahre 1919 wurde die Freie Hochschule für Proletariat in ins Leben gerufen. Später folgte die Hochschule der Berliner Arbeiterzeitung. Aus dieser ist dann die Berliner Gewerkschaftsschule hervorgegangen. Eine besondere Schule für Gewerkschaften

„wurde notwendig und unumgänglich, weil die Stellung der Gewerkschaften im politischen Leben zwangsläufig besondere konkrete gewerkschaftliche Bildungsaufgaben aufwarf, deren Träger und Leiter in der Hauptsache nur die Gewerkschaften selbst sein konnten. ... Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit muß in erster Linie Funktionärsschulung sein, denn die geistigen und moralischen Qualitäten des Funktionärskörpers sind gerade das Fundament, auf welchem die Gesamtbewegung ruht. Diese Bildungsaufgabe kann den Gewerkschaften von keiner Seite abgenommen werden.“

Rund 40 000 Hörer sind von der Berliner Gewerkschaftsschule für den sozialen Kampf vorbereitet und durchgebildet worden. 133 Lehrgänge haben sich diese Arbeit geteilt. Ein wichtiges Stück Kulturarbeit wurde hier in einem Zeitraum von zehn Jahren geleistet. Die Berliner Gewerkschaftsschule stand von Anfang an unter der Leitung Fritz Friedes. Seine Bemühungen und die finanziellen Aufwendungen des Ortsausschusses sind durch die Erfolge der Schule, ausreichend belohnt worden. Deshalb Glückwunsch zu weiterer fruchtbringender Tätigkeit!

Kentenzürzung bei Wegeunfällen

Seit dem Jahre 1925 sind die Unfälle, die auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte eintreten, in die Unfallversicherung einbezogen. Der Versicherer in die Reichsversicherungsordnung aufgenommene § 545a lautet:

„Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Absatz 1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.“

Ein sogenannter Wegeunfall wird somit wie ein bei der Arbeit eingetretener Unfall entschädigt, sofern er eine erhebliche — jetzt mindestens 20prozentige — Erwerbsbeschränkung nach sich zieht.

Die Berufsgenossenschaften haben in den letzten Jahren fortgesetzt gegen diese ihnen auferlegte Entschädigungspflicht angekämpft, mit dem Hinweis, daß ihnen dadurch sehr hohe Kosten entstehen. In der gleichen Richtung ist die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in ihrer Denkschrift „Vorschläge zur Reform der Unfallversicherung“ vom Januar 1931 und auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften in seiner Eingabe vom 26. Oktober 1931 an den Reichsarbeitsminister vorgegangen. Beide Stellen forderten die Streichung des § 545a der RVO. und somit den Wegfall der Entschädigungspflicht bei Wegeunfällen.

Die Reichsregierung hat nunmehr dem Drängen der Unternehmenseite zwar nicht voll entsprochen, immerhin ihm doch stark nachgegeben. In der 10. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, V. Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1, sagt darüber der § 1:

„Hat bei der Entstehung eines Unfalles auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.“

Den auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte verunglückten Versicherten können daher künftig erhebliche Nachteile erwachen, einmal, weil eine große Anzahl von Wegeunfällen schwer verläuft und somit die Betroffenen eine erhebliche Einbuße an ihrer Arbeitskraft erleiden, zum anderen, weil, sofern ihnen ein Verschulden bei dem Unfall nachgewiesen werden kann,

sie eine starke Kürzung der Rente befürchten müssen. Sie werden also in solchen Fällen doppelt hart getroffen.

Um nach Möglichkeit die eventuell zu erwartende Behauptung, es läge ein Mitverschulden des Verunglückten vor, zu entkräften, ist dringend anzuraten, sich bei Wegeunfällen Augenzeugen, wie Arbeitskollegen, Verkehrsschuhleute oder Straßenpassanten, zu sichern. Diese Zeugen werden in den meisten Fällen eine bessere Darstellung des Unfallherganges geben können als der Verunglückte selbst.

Die Berufsgenossenschaften haben vielfach schon in ihren Unfallverhütungsvorschriften Verhaltensmaßregeln zur Abwehr von Wegeunfällen aufgenommen. Sie bestimmen im allgemeinen, daß die behördlichen Verkehrsvorschriften zu beachten und eigene Verkehrsmitel wie Fähr- und Kraftfahrzeuge nur in betriebsmäßigem Zustand zu benutzen sind. Fahrzeuge sollen nicht eher bestiegen oder verlassen werden, bis sie vollkommen stillstehen. Auf Fähr- oder Kraftfahrzeugen sind Gegenstände nicht mitzunehmen, die die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Fahrers beeinträchtigen können.

Es liegt im Interesse eines jeden, sowohl die Vorschriften der Berufsgenossenschaften als auch die allgemeinen polizeilichen Verkehrsbestimmungen, ebenso die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — Straßenbahn, Omnibus — geltenden Betriebsvorschriften zu befolgen. Gleichzeitig müssen aber auch die Arbeitskollegen auf diese Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, um Wegeunfälle durch falsches Verhalten zu vermeiden. Die Unfallverhütungsvorschriften erstrecken sich aber nur auf das Verhalten der Versicherten selbst. Neben der Beobachtung größter Vorsicht zur Vermeidung von Wegeunfällen ist deshalb auch darauf zu achten, daß Autosenter und Motorradfahrer hinreichend Rücksicht auf die übrigen Straßenbenutzer nehmen. Nur wenn alle Verkehrsdisziplin üben, besteht Aussicht, den in Folge des starken Verkehrs noch im Steigen begriffenen Unfallgeschehen auf Wegen und Straßen beizukommen. Su.

Zragen von Gewerkschaftsabzeichen ist nicht verboten

Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, die das Tragen von Abzeichen oder einheitlicher Kleidung, durch die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung gekennzeichnet wird, außerhalb der eigenen Wohnung verbietet, hat Anfang zur Verhinderung: „fastlich jedoch nicht zutreffenden Ausführungen in der Tagespresse gegeben. Es wurde u. a. in der Arbeiterzeitung so dargestellt, daß für die Frage, wer im Sinne des oben angeführten Verbots „politische Vereinigung“ sei, eine im Reichswehrministerium schon vor längerer Zeit aufgestellte Liste der politischen Vereine entscheidend sei. Nach dieser Liste gelten neben vielen anderen Organisationen auch sämtliche Gewerkschaften als politische Vereine. Diese für die besonderen Zwecke der Reichswehr aufgestellte Liste hat aber für das Verbot des Abzeichentragens keinerlei Bedeutung.

Wenn auch das Reichsinnenministerium noch nicht öffentlich bekanntgegeben hat, was es im Sinne der angeführten Notverordnung unter „politischen Vereinigungen“ versteht, so sind doch die Polizeiverwaltungen der Länder — nur in Braunschweig soll noch eine gewisse Unklarheit bestehen — sich darüber im Klaren, daß die Gewerkschaften wie auch verschiedene andere Organisationen nicht als politische Vereinigungen gelten. Den Gewerkschaften ist auch von keiner Reichs- oder Landesbehörde mitgeteilt worden, daß sie im Sinne der erwähnten Notverordnung als politische Vereine angesehen werden. Das Verbot durch die Notverordnung betrifft demnach die Gewerkschaften nicht, dem Tragen gewerkschaftlicher Abzeichen steht nichts im Wege.

Der Sturmangriff der Nazis auf die Betriebe

Das Berliner Organ der Nationalsozialisten hat großsprecherisch verkündet, daß sich nach dem Fallen des innerpolitischen Burgfriedens die Schleusen der Agitation erneut öffnen. Als nächstes und Hauptziel sei die Eroberung der Betriebe als den Hochburg des Marxismus in Aussicht genommen. Man muß also damit rechnen, daß die Nazis ihre Prophezeiung wahr machen und Millionen Flugblätter über die Belegschaften der Großbetriebe herniedergehen lassen. Sie werden hier auf Granit stoßen, wenn auch nicht gelegnet werden kann, daß sie in dieser furchtbaren Zeit hier und da Verwirrungen anrichten können. Immerhin steht in den Betrieben die Avantgarde der modernen Arbeiterbewegung. Hier herrscht der seit Jahrzehnten geschulte, intelligente Gewerkschaftsfunktionär. Die Schule der Organisation, diese vorzügliche Lehranstalt, die in wenigen Jahrzehnten aus dem stumpfsinnigen Arbeiter den Klassenbewußten, wissenschaftlichen und freiheitlich fühlenden deutschen Arbeiter gemacht hat,

hat hier einen Menschentyp geüchtet, der das stärkste Bollwerk eines sozialistischen Staatswesens bildet. Seit einer Reihe von Jahren versuchen die Kommunisten, neben anderen Schädlingen in diese Hochburgen der Gewerkschaftsbewegung einzudringen. Trotz den schmählichsten Agitationsmitteln waren die Erfolge nicht erhebend. Bei den Betriebsrätewahlern des Jahres 1931 erhielten die freien Gewerkschaften von 100 Arbeiterratsmitgliedern 89,6, die christlichen Gewerkschaften 7,9, die Kirchengewerkschaften 1,1, die Kommunisten (KGO.) 3,4, die Nazis 0,5 und sonstige, insbesondere nichtorganisierte 3,5. Die freien Gewerkschaften haben also ihre überragende Stellung zu halten gewußt. Kommunisten und Nazis hatten ihre größten Erfolge in einigen Großindustrien, namentlich im Ruhrbergbau und in der chemischen Industrie. Sogar in der Metallindustrie bilden die Kommunisten nur eine kleine Minderheit, und in der Textilindustrie sind sie ganz unbedeutend. Die Erfolge der Nazis waren völlig belanglos. Der „Deutsche Volkswert“, der sich mit den Betriebsrätewahlen in Nr. 15 beschäftigt, schreibt hierzu folgendes:

„In den weitaus meisten Betrieben, besonders den mittleren und kleineren, gibt eben doch der sozialdemokratische Vertrauensmann der freigewerkschaftlichen Organisation als der bessere Sachverständiger der eigenen Interessen der Arbeiter, wenn er mit dem kommunistischen Agitator in Konkurrenz steht. Das läßt darauf schließen, daß doch auch die kommunistische Welle in der heutigen Höhe vor allem stimmungsbedingt ist: Bei politischen Wahlen glaubt man vielfach, den Stimmungen freien Lauf lassen zu dürfen, während die Belegschaftsinteressen des einzelnen Betriebes dem Arbeiter näherliegen und er das Gefühl hat, sich eine andere als eine sachliche Einstellung nicht leisten zu können. Wie wenig die Nationalsozialisten in die Arbeiterschaft eingedrungen sind, daran lassen die Zahlen nicht den geringsten Zweifel.“

So urteilt ein bürgerliches Blatt über die Bedeutung des Gewerkschaftsfunktionärs im Betriebe. Die Ausschichten des mit Unternehmenseigen finanzierten Sturms der Nazis auf die Betriebe können bereits im voraus erkannt werden. Trotzdem muß den Agitationsmethoden der nationalsozialistischen Genossen die größte Beachtung geschenkt werden. Die Zersplitterung der Arbeiterbewegung ist schon jetzt groß genug, und ein Verbreden wäre es, sie noch weiter zu verwehren. Die braun-gelben Unternehmenseigenen haben in den Betrieben nichts zu suchen. Hier muß auch in Zukunft der kühl abwägende Gewerkschaftsfunktionär seine Herrschaft ausüben.

Auf den „großen Wolf“ werden 30 Bf. geboten

In der „Münchener Post“ lesen wir:

Eine nicht alltägliche humorvolle Szene konnte man vor einigen Tagen in den Versteigerungsräumen der Gerichtsvollzieherei erleben.

Da stand auf einem Tisch, umgeben von Gegenständen aller Art, wie sie eben die unbarmherzige Hand des Vollstreckungsbeamten erreicht, die lebensgroße Büste des „Herrschers vom Braunen Haus“. Schon vor Beginn der Versteigerung gab dieses Objekt zu gelunghenen Winken und Vergleichen, die oft Heiterkeit hervorriefen, Anlaß. Man mußte sich eigentlich wundern, daß bei der angeblichen Popularität „Wolfs des Ersten“ sich unter den rund 200 Menschen keine Seele fand, die so „ein bißchen Partei“ für ihn ergreifen hätte.

Verschiedene Sachen, unter anderem altes Waffengeschloß, Papierkorb, Grammophon, Kleiderkästen, Regale usw. hatten bereits Käufer gefunden, als eine Stimme verkündete: „Es folgt nun der Akt Nr. 13 533, das ist eine Büste Wolf-Hitlers.“ „Allgemeines Gelächter folgt dieser Ankündigung, so daß die Frage, ob sich jemand zu diesem Akt melde, vollständig in der entfallenden „Gaudi“ unterging. Es meldete sich auch niemand, als bereits Ruhe eingetreten war. Der Auktionator, sonst mit einem Preisangebot schnell bei der Hand, wollte diesmal nicht herausdrücken, und nach längerem Hin und Her meinte er: „Nun machen Sie mal ein Angebot.“ — Längeres Schweigen. — Wieder die Ermunterung: „Nun, machen Sie nur irgendein Angebot.“ Da eine Stimme aus dem Volk: „Dreißig Pfennig!“ Ein Hallo und Gelächter folgte, daß die hohe Amtsperson Miße hatte, die Ruhe wieder herzustellen. Endlich kam erneut die Frage: „Ist ein entsprechendes Angebot da?“ — Ein zweiter Interessent ließ sich vernehmen: „Auch ja.“ „Das gleiche Theater wie vorher.“ Es schien, als sollte der „bayerische Duce“ tatsächlich keinen Abnehmer finden, als im letzten Moment eine zarte Frauenstimme schüchtern 3 Mark bot. Endlich jemand, der was von der „Kunst und Arbeit“ versteht, kam es ersendend von den Lippen des Beherrschers der „Katakombenräume“. „Sagen Sie 4 Mark, dann schlag ich sie Ihnen zu“, animierte er. — Längere Pause. — Endlich ein schüchternes „Ja“.

Unter Gelächter und manch wichtigem Zuruf suchte eine Frau im „gefährlichen Alter“ den Ausgang zu erreichen.

Der Betriebsrat in der Praxis

Wo liegen die Mängel?

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sind stets eine beachtliche Materialquelle über die sozialen Zustände der Betriebsstätten in Stadt und Land. Sie enthalten jeweils — und zwar seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes — Schilderungen über das Wirken der Betriebsvertretungen. Auch die neuesten Gewerbeaufsichtsberichte, und zwar betreffen sie das Jahr 1930, bringen wieder einen orientierenden Einblick über den Umfang, die Tätigkeit und über sonstige die Betriebsvertretung berührenden Angelegenheiten.

Das Jahr 1930, welches ja bereits unter dem Zeichen der Wirtschaftskrise stand, ist auch an der Betriebsvertretungsarbeit nicht spurlos vorübergegangen.

Eine zahlenmäßige Ausdehnung konnten die Betriebsvertretungen nicht erfahren. Einmal sind verschiedene Betriebsvertretungen vor allem durch die Stilllegung von Betrieben weggefallen. Zum anderen sind auch in einer stattlichen Zahl von Betrieben Neuwahlen nicht vorgenommen worden, da sich niemand gefunden hat, der diese Funktion übernehmen wollte. Die Ungunst der Wirtschaftslage schreckt manchen Arbeitnehmer, sich diesem Amt zur Verfügung zu stellen, das vielleicht nicht gerade Annehmlichkeiten bereitet.

Die Gründe, die den Arbeitnehmern die Annahme eines Betriebsvertretungspostens verleiden, sind sehr vielfältig.

Im jährlichen Bericht wird dem Umstand Schuld gegeben, daß die Mitwirkung bei Entlassungen in der Wirtschaftskrise vielfach Haupttätigkeit wird und diese Tätigkeit wenig geeignet ist, die schwierige Stellung des Betriebsrates zwischen Betriebsleitung und Belegschaft zu erleichtern. Durch die Mitwirkungstätigkeit bei Entlassungen, so sagt der hüringische und schleswigische Bericht, haben die Betriebsvertretungsmitglieder oft alles andere als Dank geerntet. Daß dem so ist, wird zum Beispiel auch im Kölner Bericht durch folgende Auslassungen bekräftigt:

„Die gesellschaftliche und gewohnheitsmäßig bevorzugte Stellung der Betriebsratsmitglieder, die unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse allerdings zu schwinden beginnt, hat diesen vielfach Schwierigkeiten innerhalb des eigenen Berufsstreifes verursacht. So erregte Anstoß bei den Arbeitskameraden, wenn bei teilweiser Wiederaufnahme des Betriebes Betriebsratsmitglieder in erster Linie bei der Einstellung berücksichtigt wurden. Verständlich erscheint es daher, daß infolge dieser Erfahrungen und Reibungen bei manchen sonst geeigneten Persönlichkeiten Abneigung gegen eine Wiederwahl in die Betriebsvertretung bestand. Es ist vorgefallen, daß Betriebsratsmitglieder, um den Verzicht der parteiellen Behandlung durch den Arbeitgeber zu vermeiden, lieber ihre persönlichen Belange zurückgelassen und ihren Arbeitskameraden den Vorrang gelassen haben.“

Und im Wiesbadener Bericht wird gesagt, daß die Schwierigkeiten, die durch die Pflicht, zwischen Arbeitnehmern vermittelnd zu wirken, entstehen, manchem Betriebsratsmitglied sein Amt verleiden. Es kam dadurch oftmals zu Amtsniederlegungen, meistens infolge von Anfeindungen durch Arbeitsgenossen.

Aber nicht nur von der Arbeitnehmerseite, sondern natürlich auch von der Arbeitgeberseite kommen die Schwierigkeiten. So ist die Einstellung vieler Unternehmer zum Betriebsrätegedanken immer noch nicht einwandfrei. Es ereigneten sich Fälle, wo durch Einschüchterungen und Drohung von Seiten des Arbeitgebers die Übernahme der Ämter unterblieben ist. Vor allem häufig sieht man die Fälle, wo der Unternehmer durch seine Einstellung seine Betriebsvertretung los sein will.

Die Tätigkeit der Betriebsvertretungen war im Jahre 1930 durchaus nicht leicht, und auch für das vergangene Jahr darf wohl daselbe gesagt werden.

So wurden die Vertretungen durch die häufigen Änderungen der Arbeitszeit, vor allem bei Einführung von Kurzarbeit, bei notwendigen Entlassungen von Arbeitnehmern — es wurde ja bereits erwähnt, daß diese Tätigkeit einen breiten Raum ausfüllte — und Betriebsstilllegungen stark in Anspruch genommen. Gerade bei zahlreichen Aufklärungsverhandlungen in Verfolg von Stilllegungsangelegenheiten wurden die Betriebsvertretungen im Jahre 1930 oft beschäftigt. Durch ihr Auftreten war es in vielen Fällen möglich, den Belegschaftsangehörigen den Schutz der vierwöchigen Sperrfrist nach der Stilllegungsverordnung zu erhalten. Sie suchten die Maßnahmen nach Möglichkeit zu mildern.

Es sind natürlich auch wieder Fälle zu verzeichnen, in denen Betriebsvertretungen ihre Pflichten nicht so wahrgenommen haben, wie es ihr Amt erfordert. Erwähnt sei zum Beispiel, daß Betriebsvertretungen in der Arbeitserkundungsfrage trotz der herrschenden großen Arbeitslosigkeit den Arbeitgebern nicht genug Widerstand entgegensetzten. Im Labach-Rehder Bezirk zählte man 13 Betriebe, in denen der Betriebsrat mit der Leitung eine nach § 9 der Arbeitszeitverordnung zu genehmigende Überschreitung der Zeitbegrenzung der täglichen Arbeitszeit „vereinbart“ hatte.

In den Gewerbeaufsichtsberichten wird auch diesmal wieder über mangelnde Betätigung im Unfall- und Ge-

sundheitsschutz geklagt. Es wird erwähnt, daß manchmal auch Betriebsratsmitglieder in der Benutzung von Einrichtungen zum Besten der Arbeitnehmer mit schlechtem Beispiel vorangehen. Nur ein Beispiel: In einer Fuhwollfabrik benutzte ein Betriebsratsmitglied den vorhandenen Umkleideraum nicht, weil er nach seiner Angabe bei Benutzung des Raumes einige Minuten später nach Hause komme. Lieber ließ er sowie seine Arbeitsgenossen ihre abgelegten Kleidungsstücke in der Bleicherei hängen, wo sie infolge des darin herrschenden Brauses durchnähtet wurden.

Auch ist die Neigung zur Beteiligung an dem Kundengang der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Betriebe nicht bei allen Betriebsvertretungen gleich stark. Vielfach wurde eine solche Beteiligung als unangebracht bezeichnet, obwohl die Gewerbeaufsichtsbeamten die Notwendigkeit betonten. Gelegentlich erfolgte sogar Ablehnung jeder Beteiligung.

Für das Jahr 1930 konnte ebenfalls wieder festgestellt werden — und das ist nun schon eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung —, daß die Arbeiter größeren Wert auf das Vorhandensein einer gesetzlichen Betriebsvertretung legen als die Angestellten und Frauen.

Auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheitsschutzes haben also die Betriebsvertretungen noch mehr Energie zu entwickeln. Gerade die Überwachung der Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften ist keine belanglose Angelegenheit und auch nicht ohne Nutzen für die gesamte Arbeitnehmererschaft. Schließlich müssen die Belegschaften selbst der Tätigkeit der von ihnen gewählten Betriebsvertretungen mehr Verständnis entgegenbringen und nicht nur das, sondern ihnen ihre volle Unterstützung zuteil werden lassen. Wirklich erprießliche Arbeit kann von der Betriebsvertretung für die Belegschaft nur geleistet werden, wenn die Belegschaft und die Betriebsvertretung kameradschaftlich zusammenarbeiten.

Wie die Gewerbeaufsichtsberichte wieder sehr richtig betonen, hängt die erfolgreiche Tätigkeit der Betriebsvertretungen in den weitaus meisten Fällen von der Personenfrage ab. Es muß daher alles getan werden, um die Zahl der geeigneten Persönlichkeiten für die Betriebsvertretungsfunktion zu steigern. Schulung der Betriebsräte ist nach wie vor notwendig. Wenn im jährlichen Bericht das Urteil dahin zusammengefaßt wurde, daß die Wirtschaftslage hier und dort die Wirksamkeit der Betriebsräte etwas beschränkt, aber der Betriebsrätegedanken als solcher sich durchaus lebendig erweisen habe, so kann dieses Urteil für alle Bezirke verallgemeinert werden.

Im Jahre 1930 bestand bekanntlich das Betriebsrätegesetz 10 Jahre. In dieser Zeit hat sich gezeigt, daß das Gesetz wertvolle Möglichkeiten gibt, die Interessen der Arbeitnehmererschaft zu vertreten. Und diese Möglichkeit auch weiterhin genau so, ja noch mehr auszunutzen, das muß unser Bemühen sein. Wir fördern damit den sozialen Fortschritt der Arbeiterklasse. Demokritus.

Interne Angelegenheiten der Betriebsvertretung

Das Verbandsorgan des BzA, „Der freie Angestellte“, berichtet über einen Prozeß, der auch unsere Leser interessieren dürfte, folgendes: Bei den letzten Wahlen zur Betriebsvertretung waren in den Angestelltenrat der „Continental-Gummiwerke“ in Hannover auch zwei „Nationale Sozialisten“, wie sie sich selbst nennen, gewählt. Der Angestelltenrat hatte schon früher eine Kommission gebildet, welche die Verhandlungen mit der Betriebsvertretung führte, und beschloß nach der Wahl, diese Kommission in der bisherigen Zusammensetzung bestehen zu lassen. Die beiden „Nationalen Sozialisten“ verlangten aber ebenfalls einen Sitz in der Kommission. Der Angestelltenrat lehnte diesen Antrag jedoch mit Stimmenmehrheit ab. Die „Nationalen Sozialisten“ hatten natürlich gegen die Ablehnung protestiert. Darauf klagte einer der beiden vor dem Arbeitsgericht Hannover und verlangte eine Entscheidung, daß einer von ihnen in die Kommission aufgenommen sei. Das Arbeitsgericht lehnte im Beschlußverfahren den Antrag ab, weil es sich nicht um eine Kommission handelte, die im BzG. verankert ist, sondern um eine Einrichtung, welche durch eine Vereinbarung zwischen der Firma und dem Angestelltenrat zustande gekommen ist. Da hiernach eine interne Angelegenheit der beteiligten Kreise in Frage steht, ist eine Nachprüfung durch das Gericht nicht möglich. Das Arbeitsgericht ist nicht zuständig.

Hiergegen wurde Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Hannover eingelegt. Auch dieses lehnte den Antrag ab und wies die Beschwerde zurück. In den Gründen wurde ausgeführt:

„Die Rechtsbeschwerde ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, in der Sache selbst jedoch nicht begründet.“

Der Beschluß des Arbeitsgerichts läßt eine Rechtsverletzung nicht erkennen. Er verneint mit Recht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Entscheidung.

Auf § 9 Ziffer 3 BzG. kann der Beschwerdeführer seinen Antrag nicht gründen. Um eine Streitigkeit über die Geschäftsführung der Betriebsvertretung (§ 29/30 BzG.) handelt es sich nicht, vielmehr um eine Streitigkeit unter den Mitgliedern der Betriebsvertretung. Der Be-

schwerdeführer will, daß seine Gruppe in der Verhandlungskommission mit der Firma vertreten ist. Dieser Antrag ist aber von der Betriebsvertretung mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Damit muß sich der Beschwerdeführer befassen. Die Verhandlungskommission ist kein im BzG. vorgeordnetes Organ. Um den im § 27 BzG. vorgeordneten Betriebsausschuß handelt es sich nicht. Der Angestelltenrat hat sich die Verhandlungskommission hier selbst geschaffen. Es handelt sich um zwei oder mehrere Mitglieder, die an den Besprechungen der Vorstehenden Angelegenheiten mit der Geschäftsleitung, zu der nach § 28 BzG. an sich nur der Vorstehende befragt ist, teilnehmen sollen. Durch die Nichtaufnahme der Gruppe der Beschwerdeführer in diese Kommission werden deren Rechte auch nicht verkleinert, denn weder der Vorstehende noch die Kommission haben die Befugnis, über die Rechte des gesamten Angestelltenrats zu verfügen. Der Vorstehende und die Kommission sind nur die Übermittler des Angestelltenwillens, der Wille selbst ist dagegen stets in der ordentlichen Sitzung des Angestelltenrats zu bilden. In dieser mag die Gruppe des Antragstellers ihren Willen zum Ausdruck bringen. Das Verhältnis der Verhandlungskommission zu dem Angestelltenrat ist also vom Gesetz schon so geregelt, wie es der Beschwerdeführer am Schluß seiner Beschwerdeverpflichtung verlangt.“

Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes zwecks Gehaltsstützung

(Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts v. 17. Dezember 1930 — R. 56/30.)

Auch eine Kündigung, mit der der Arbeitgeber lediglich die Absicht der Änderung des bestehenden Arbeitsvertrags verfolgt, wie beispielsweise Kündigung zwecks Änderung der Gehaltsbedingungen, bedarf bei Mitgliedern der Betriebsvertretung der Zustimmung dieser. Die Zustimmung kann auch in diesem Fall gemäß §§ 96, 97 des BzG. durch das Arbeitsgericht ersetzt werden. Das Arbeitsgericht kann die Zustimmung auch unter Bedingungen erklären, die sicherstellen sollen, daß der Gestündigte, falls er sich auf die Änderung der Arbeitsbedingungen einläßt, auch wirklich weiterbeschäftigt wird. Wenn das Arbeitsgericht die Zustimmung unbedingt und vorbehaltlos erteilt hat, so liegt hierin jedoch kein Rechtsverstoß. S. W. Z.

Einmaliger Ausschub der allgemeinen Betriebsräte neuwahlen für ein Jahr

Auf Grund der Vieren Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 hat sich die Reichsregierung die Ermächtigung gegeben, die Amtsdauer derjenigen Personen in sozialen Ehrenämtern, soweit dieselbe im Laufe des Kalenderjahres 1932 abläuft, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern. Durch die Verordnung über Ausfall der Betriebsrätewahlen im Jahre 1932 vom 14. Dezember 1931 wird nunmehr bestimmt, daß sich die Amtsdauer der Betriebsräte, Arbeiterräte, Angestelltenräte, Betriebsobmänner, Gesamtbetriebsräte, gemeinsame Betriebsräte und der Gliederungen der Besonderebetriebsräte gemäß §§ 18, 19, 51, 54, 58 und 61 des Betriebsrätegesetzes um ein Jahr verlängert. Ausgenommen hiervon sind die Baubestellerten gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes, da hier das Maßverfahren sehr einfach ist bzw. unter Vermeidung jeder Maßhandlung die Berufung in dieses Amt möglich ist. Auf Betriebsrätenewahlen, die am 9. Dezember 1931 bereits in Vorbereitung waren und vor dem 1. Januar 1932 beendet sind, ebenso auf die Wahl eines Betriebsobmannes, die noch vor dem 1. Januar 1932 vollzogen wurde, findet die Verlängerung der Amtsdauer keine Anwendung.

Der Betriebsobmann in Kleinbetrieben

Eine Berichtigung

In unserer Nummer 30 vom 26. September 1931 ist in dem unter obigem Titel erschienenen Artikel ein Fehler unterlaufen. Durch die Aufhebung des Abschnittes III der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und deren Ersetzung durch die Schlichtungsverordnung ist es den Betriebsobleuten nicht mehr möglich, bei Einstellungen oder Kündigungen, die gegen die berechtigten Interessen der Beschäftigten verstoßen, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen steht also den Betriebsobleuten nicht zu.

Allerdings besteht ein lebhafter Wunsch nach einer Änderung des Betriebsrätegesetzes, die auch den Betriebsobleuten das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen bringen soll.

Unberechenbar groß war die Folge des neu gewonnenen Buchdrucks gleich im 16. Jahrhundert für jene große religiöse und soziale Revolution, die das ganze Volk erschütterte. Selbst vor nach seinem Gewissen den Neuerungen Widerstand leisten mußte, wurde doch zu seinem Heil aus tödlicher Vethargie ausgerüttelt. Hier zeigte sich zum erstenmal, was die Massenverbreitung von Druckwerken bedeutete. Von früheren großen Kontroversen hatte das Volk immer nur von Hörensagen gewußt; gesprochenes Wort jedoch, ausgewählte wie bewichtigende Rede konnte stets nur unklare Erinnerung zurücklassen. Jetzt am Anfang des 16. Jahrhunderts warfen dank der neuen Erfindung Freund und Feind, der Wittenberger Mönch und seine Gegner, Ritter und Gelehrte, besonnene Gelehrte und unklare Schwärmer, leidenschaftliche Aufwiegler und sorgenvolle Freunde der Ruhe ihre Flugblätter zu Hunderten ins Volk. Und zum erstenmal erging damit an jeden die Aufforderung: Rimm und lies, überdenke den Inhalt im Frieden deines Hauses und bilde dir deine eigene Meinung. Ja, wenn das Geheimnis der Buchstaben versiegelt war, mochte sich vorlesen lassen oder aus Belegheften Bildern den Inhalt erschließen; in Mitleidenschaft gezogen wurde jeder. Ein gewaltiges Mittel zur Verbreitung der Geister bot hier die Buchdruckerkunst dar, indem sie füllte und drückte an Stelle der dumpfen Befolgung fest formulierter Gebote das eigene Nachdenken wachrief.

Dr. Albert Häcker (Beitrag auf dem Gutenbergfest in Mainz 1900. Erläutert im Verlag Teubner & Co., Leipzig).

